

Gesetzentwurf

Hannover, den 11.08.2023

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023
(Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 2023)**

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 871), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 75), wird für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt geändert:

1. Die **Anlage 1** (Gesamtplan) erhält die als Anlage beigefügte Fassung.
2. Die Einzelpläne werden nach Maßgabe der Anlagen zu den Einzelplänen geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesamt

Haushaltsjahr 2023

A. Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0	1	2	3	4		
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	---	77	---	---	77	59.826	
02	Staatskanzlei	---	713	150	---	863	24.716	
03	Ministerium für Inneres und Sport	---	93.823	40.558	1.238	135.619	1.566.818	
04	Finanzministerium	---	74.058	252.772	8	326.838	787.429	
05	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	---	21.803	2.111.629	134.388	2.267.820	128.437	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	---	35.089	492.483	111.528	639.100	80.217	
07	Kultusministerium	---	16.165	3.830	---	19.995	5.493.830	
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung	---	13.231	638.827	252.302	904.360	213.505	
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	4.690	24.440	19.872	70.309	119.311	141.274	
11	Justizministerium	---	509.773	4.670	---	514.443	965.150	
12	Staatsgerichtshof	---	---	---	---	---	153	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	33.593.100	1.068.069	2.024.653	170.611	36.856.433	5.741.225	
14	Landesrechnungshof	---	1	---	---	1	15.432	
15	Ministerium für Umwelt, Energie, und Klimaschutz	134.000	50.179	17.490	114.347	316.016	91.393	
16	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	---	42	920	---	962	15.624	
17	Landesbeauftragte für den Datenschutz	---	101	---	---	101	4.344	
20	Hochbauten	---	200	50	6.200	6.450	---	
	Neuer Ansatz 2023	33.731.790	1.907.764	5.607.904	860.931	42.108.389	15.329.373	
	Alter Ansatz 2023	33.731.790	1.907.764	5.535.844	860.931	42.036.329	15.329.373	
	Mehr (+) / Weniger (-)	---	---	72.060	---	72.060	---	

Anlage
zu Artikel 1 Nr. 1

plan

Haushaltsjahr 2023

übersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Ausgaben						2023 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
5 Sächliche Verwal- tungsausgaben, militärische Be- schaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- fördermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
9.498	14.049	150	2.049	---	85.572	-85.495	3.196	01
7.328	4.632	---	200	2.493	39.369	-38.506	145	02
589.245	856.157	105	129.143	44.231	3.185.699	-3.050.080	82.087	03
276.554	2.280	---	9.992	25.564	1.101.819	-774.981	---	04
54.172	6.079.207	---	411.386	-13.389	6.659.813	-4.391.993	432.644	05
25.310	3.508.833	---	259.151	972	3.874.483	-3.235.383	547.976	06
73.549	2.247.739	---	57.475	-19.679	7.852.914	-7.832.919	254.039	07
108.665	1.228.161	120.362	627.414	58	2.298.165	-1.393.805	590.464	08
44.029	175.010	3.898	109.584	8.465	482.260	-362.949	104.794	09
489.193	27.106	2.500	16.520	49.221	1.549.690	-1.035.247	46.097	11
49	---	---	---	---	202	-202	---	12
1.325.492	6.867.606	---	308.677	-7.138	14.235.862	+22.620.571	10.800	13
1.203	6	---	35	180	16.856	-16.855	---	14
48.563	253.196	31.410	123.168	25.856	573.586	-257.570	177.045	15
5.594	20.519	---	483	428	42.648	-41.686	2.725	16
667	---	---	15	26	5.052	-4.951	---	17
59.477	78	44.844	---	---	104.399	-97.949	75.000	20
3.118.588	21.284.579	203.269	2.055.292	117.288	42.108.389	---	2.327.012	
3.118.588	21.279.579	163.269	2.028.232	117.288	42.036.329	---	2.083.472	
---	5.000	40.000	27.060	---	72.060	---	243.540	

Anlage
zum 3. NHGE 2023

Haushaltsjahr 2023 - Einzelplan 13

Kap.	Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke (HV) (ggf. Hinweis auf VE)	Ansatz / VE					Bemerkungen	
			alt 2023	Änderung Einnahmen	Änderung Ausgaben	Änderung VE	neu 2023		
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-	
13 02	214 11	Rückführung aus dem Sondervermögen Kapitel 5134	-	+ 67.060.000	-	-	-	67.060.000	Zuführung aus dem "Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen..." (Kapitel 5134) zur Finanzierung der Investitionen (Planungskosten) für die Schaffung von 100 zusätzlichen Medizin- Studienplätzen und zur Finanzierung der Maßnahmen für Straßenbau und -erhaltung
				+ 67.060.000	-	-	-		mehr
					-	-	-		weniger
				+ 67.060.000	-	-	-		Saldo

nachrichtlich: Sondervermögen

5134	632 11	Abführung an den Landeshaushalt	-			+ 67.060.000		67.060.000	Abführung an den Landeshaushalt zur Finanzierung der Investitionen (Planungskosten) für die Schaffung von 100 zusätzlichen Medizin-Studienplätzen und zur Finanzierung der Maßnahmen für Straßenbau und - erhaltung
6131	634 11	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	-			+ 120.000.000		120.000.000	Zuweisung an das "Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen" (Kapitel 5082)
						+ 187.060.000			mehr
						-			weniger
						+ 187.060.000			Saldo

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der am 3. Mai 2023 verabschiedete Zweite Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 konzentrierte sich im Wesentlichen auf die Umschichtung der mit dem Nachtragshaushalt 2022/2023 im Einzelplan 13 bereitgestellten Mittel in die Einzelpläne der jeweils zuständigen Ressorts und auf die haushaltswirtschaftliche Begleitung von Änderungen in der Geschäftsverteilung der Landesregierung. In geringerem Umfang, als die verbesserten Einnahmeerwartungen dies zugelassen hätten, stellte der Zweite Nachtrag Mittel für zusätzliche Maßnahmen bereit. Einige besonders dringende Finanzierungsbedarfe wurden mit dem Zweiten Nachtrag nicht festgestellt und gedeckt, obwohl die erforderlichen Mittel hierfür zur Verfügung stünden.

Mit dem Dritten Nachtragshaushaltsgesetz 2023 wird der bestehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 unter Berücksichtigung dieser besonders dringenden Bedarfe modifiziert. Zur Finanzierung dienen überwiegend Mittel, die mit dem Nachtragshaushalt 2022/2023 dem „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ zugeführt wurden, ohne dass dort entsprechende Bedarfe bestehen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das Dritte Nachtragshaushaltsgesetz 2023 und der korrespondierende dritte Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 ändern das Haushaltsgesetz 2022/2023 und den Haushaltsplan 2022/2023 vom 16. Dezember 2021, beide in der Fassung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 vom 3. Mai 2023.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien, auf Menschen mit Behinderungen und auf die Digitalisierung

Mit dem Haushaltsgesetz und dem dazugehörigen Haushaltsplan werden notwendige Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, um den vielfältigen Herausforderungen des Landes begegnen zu können. Das Dritte Nachtragshaushaltsgesetz 2023 und der dritte Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 konkretisieren bei den angesprochenen Haushaltsstellen die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nehmen notwendige Anpassungen in unterschiedlichen Bereichen vor.

IV. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Dritten Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 ergeben sich aus den Änderungen zu den Einzelplänen und dem geänderten Gesamtplan.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 und 2:

Das Gesamtvolumen des Haushalts für das Haushaltsjahr 2023 ändert sich durch das Dritte Nachtragshaushaltsgesetz 2023 nicht. Dem Dritten Nachtragshaushaltsgesetz 2023 liegen dieselben Einnahmeerwartungen zugrunde wie dem vor Kurzem verabschiedeten Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz. Eine Fortschreibung z. B. der Konjunkturkomponente ist daher nicht erforderlich.

Die Auswirkungen des Dritten Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 ergeben sich aus den Änderungen zu den Einzelplänen und dem geänderten Gesamtplan.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Sebastian Lechner
Fraktionsvorsitzender